



SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften

für das Gebiet

"Neuer Markt"

im Zentralbereich Villingen-Schwenningen

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2002 eine Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet "Neuer Markt" im Zentralbereich Villingen-Schwenningen beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Planzeichnung (§ 2).

§ 2

Bestandteile der örtlichen Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus

- 1.) dem Übersichtplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 23.10.2001,
- 2.) der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.500 vom 06.02.2002 und
- 3.) dem Textteil vom 06.02.2002.

Den örtlichen Bauvorschriften ist die Begründung einschließlich dem Umweltbericht vom 06.02.2002 beigelegt.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO-BW handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4
Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neuer Markt“ wird der seit dem 18.09.1999 rechtsverbindliche vorhabensbezogene Bebauungsplan "Einkaufszentrum Zentralbereich", Kurzbez.: Z – A / 1999 durch die in § 2 angeführte Planzeichnung und den Textteil geändert bzw. ergänzt.

§ 5
Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 16. Mai 2002

Bürgermeisteramt
In Vertretung



Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister

